

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 350/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Robert B [REDACTED] ,

[REDACTED] D [REDACTED] Place, Apt. [REDACTED], New York [REDACTED], N.Y./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thoma und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Ansprüche des Klägers auf Entschädigung für Berufsschaden wurden 1952 durch gerichtlichen Vergleich über eine Kapitalentschädigung (§§ 92, 75, 76 BEG) endgültig geregelt. Auf Grund der Änderungen in Art. 1 BEG-Schluss verlangt der Kläger die Berufsschadenrente nach §§ 87 ff BEG im Höchstbetrag. Die Entschädigungsbehörde hat weitere 614 DM Kapitalentschädigung seit 1953 zuerkannt. Die Klage auf Rente, hilfsweise auf eine Kapitalentschädigung, ist in beiden Rechtszügen erfolglos geblieben.

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

- 3 -

Sachlichrechtlich beanstandet die Beschwerde die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger sei nach §§ 87 ff BGG als Angestellter im Viehhandelsgeschäft des Vaters seit der Auswanderung im Juni 1936 zu entschädigen. Sie behauptet das Vorliegen eines "partiarischen Familiengesellschaftsverhältnisses" und will damit die Anwendung der Bestimmungen über die selbständigen Berufe (§§ 66 ff BGG) erreichen. Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat der Berufungsrichter die Grundsätze beachtet, die der Bundesgerichtshof zur Entschädigung der in Erwerbswirtschaft der Eltern mitarbeitenden erwachsenen Hauskinder entwickelt hat (RZW 1961, 268 Nr. 21, 403 Nr. 37; 1962, 170 Nr. 19). Soweit sie geltend macht, daß die Berufung des Oberlandesgerichts auf BGH RZW 1968, 188 Nr. 22 fehlerhaft sei, weil es sich beim Kläger um die "Erreichung eines gemeinschaftlichen Mahzieles" - die Übernahme des Geschäftes und der Grundstücke mit der Heirat - und damit um mehr gehandelt habe als in dieser Entscheidung, setzt sie sich in Widerspruch zu den tatsächlichen Feststellungen im Berufungsurteil. Außerdem kommt es bei der Frage nach der rechtlichen Stellung des in Familienbetrieb mitarbeitenden erwachsenen Hauskinds auf den feststellbaren Willen der Beteiligten an. Deshalb ist die rechtliche Einordnung einer solchen Mitarbeit weitgehend Sache der tatrichterlichen Feststellung im Einzelfall.

Die Darlegungen, mit denen sich die Beschwerde gegen die Grundsätze in BGH RZW 1971, 351 Nr. 12 für die erstmalige oder erneute Ausübung des Rentenwahlrechts nach Anspruchsregelung durch Vergleich (Art. III Nr. 3, Nr. 4 Abs. 1 und 2 BRG-Schluss) wendet, rechtfertigen keine andere Auslegung dieser Vorschriften.



Dahinstehen kann, ob der Tatbestand des Berufungsurteils unvollständig ist und entsprechend dem Antrag des Klägers hätte berichtigt werden müssen. Ein ordnungsgemäß zustande gekommener (§ 209 Abs. 1 BGG, § 320 Abs. 4 Satz 2 und 3 ZPO) Beschluß, der die Berichtigung des Urteils ablehnt, kann weder mit der Beschwerde noch mit der Revision angegriffen werden (§ 320 Abs. 4 Satz 4 ZPO).

Ein Urteil kann nicht mit der Begründung angefochten werden, der Richter habe von einem Sachverhalt, der die Selbstablehnung gerechtfertigt hätte (§ 48 ZPO), keine Anzeige gemacht (BGH LM § 302 ZPO Nr. 4).

Das Übergehen von Sachanträgen betrifft keinen Verfahrensfehler, dessen Bedeutung über den Einzelfall hinausreicht.

Gleiches gilt für die übrigen Einwände der Beschwerde gegen das Verfahren in Berufungsinstanz. Auch eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor; auf BGH RmW 1967, 291 Nr. 55 und 431 Nr. 42 wird hingewiesen.

Mai

Henkel